



Beschlusskammer 10

öffentliche Fassung

BK10-19-0167_E

2. Teilbeschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund der Beschwerde

des Landes Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-
Anhalt, dieses vertreten durch den Minister, Turmschanzenstr. 30, 39114 Magdeburg,

Beschwerdeführer,

g e g e n

die DB Netz AG, Theodor-Heuss-Allee 7, 60486 Frankfurt a. M.,
vertreten durch den Vorstand,

Beschwerdegegnerin,

vom 24.06.2019 betreffend Trassenentgelte der Beschwerdegegnerin in den Netzfahrplan-
perioden 2002/2003 bis 2010/2011,

– Verfahrensbevollmächtigte

des Beschwerdeführers:



hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Jan Kirchhartz und
den Beisitzer Wolfram Krick

auf die mündliche Verhandlung vom 09.12.2019

am 18.11.2020

beschlossen:

Die auf Rückzahlung von Entgelten gerichtete Beschwerde des Beschwerdeführers wird als unzulässig verworfen.

Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt.....	4
II. Gründe.....	9
II.1 Zuständigkeit und Verfahren	9
II.2 Zulässigkeit der Rückforderungsanträge	10
III. Hinweis zu Kosten.....	11
Rechtsbehelfsbelehrung.....	11

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer nimmt die Aufgabe der Organisation des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Land Sachsen-Anhalt wahr. Aufgabenträger im SPNV bestellen und finanzieren öffentliche Nahverkehrsleistungen, die durch Eisenbahnverkehrsunternehmen erbracht werden. Der Beschwerdeführer beauftragte damit die DB Regio AG und die Transdev Sachsen-Anhalt GmbH, die zur Erbringung der Nahverkehrsleistungen zu einem großen Teil die Schienenwege der Beschwerdegegnerin nutzten.

Die Beschwerdegegnerin gehört zum Konzern der Deutschen Bahn AG. Für die Nutzung der von ihr betriebenen Schienenwege erhebt sie Entgelte auf Basis der Regelungen in den jeweils gültigen Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) einschließlich der Entgeltliste.

Die Beschwerdegegnerin schließt grundsätzlich mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen Verträge ab, die regeln, dass sich das im Einzelnen zu entrichtende Entgelt aus der jeweils gültigen Trassenpreisliste der Beschwerdegegnerin ergebe. Die hier streitgegenständlichen Verträge schloss die Beschwerdegegnerin zwar mit der DB Regio AG bzw. mit der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH ab; auf Basis dieser Verträge wurden jedoch die Entgeltzahlungen an den Beschwerdeführer weitergeleitet, sodass die wirtschaftlichen Lasten der Infrastrukturnutzung letztendlich bei ihm lagen.

Sowohl die Entgelthöhen als auch die Entgeltgrundsätze der Beschwerdegegnerin unterlagen der Vorabprüfung durch die Regulierungsbehörde, der im Falle rechtswidriger Regelungen ein Widerspruchsrecht zustand. Darüber hinaus unterlag das Trassenpreissystem der Beschwerdegegnerin bis zur Einführung des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) 2016 intensiven weiteren Überprüfungen seitens der Bundesnetzagentur.

Ein Bestandteil des TPS waren die sogenannten Regionalfaktoren, welche die Beschwerdegegnerin als Aufschlag auf den regulären Trassenpreis zum 01.01.2003 eingeführt hatte. Gemäß dem damaligen Regelwerk der Beschwerdegegnerin erfolgte die Erhebung der Regionalfaktoren ausschließlich auf regionalen Strecken, die hauptsächlich vom SPNV genutzt wurden. Darunter befanden sich auch die Regionalnetze, die Gegenstand der Verkehrsverträge zwischen dem Beschwerdeführer und den Eisenbahnverkehrsunternehmen waren.

Mit Bescheid vom 05.03.2010 erklärte die Bundesnetzagentur die Regelungen über die Erhebung der Regionalfaktoren in Ziffer 6.2.3.1 der SNB 2010 zum Ende der Netzfahrplanperiode 2009/2010 für ungültig. Die Beschwerdegegnerin legte mit Schreiben vom 19.03.2010 Widerspruch gegen diese Entscheidung ein. Zur Vermeidung langwieriger Gerichtsverfahren und damit einhergehender Marktunsicherheiten vereinbarten Regulierungsbehörde und Beschwerdegegnerin am 30.07.2010 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, dass die Regionalfaktoren ab dem 11.12.2011 nicht mehr erhoben würden (Streichung der Ziffer 6.2.3.1 SNB) und dass ausgewählte Regionalfaktoren ab dem 12.12.2010 nur noch in reduzierter Höhe erhoben würden. Mit diesem Vertrag wurde das Verwaltungsverfahren beendet.

Der Beschwerdeführer klagte am 21.12.2015 vor dem Landgericht Frankfurt a. M. auf Rückzahlung der in den Netzfahrplanperioden 2005 bis 2011 entrichteten Regionalfaktoren ([REDACTED]). Am 14.07.2016 erweiterte er die Klage um einen Antrag auf Feststellung, dass ihm auch in den Netzfahrplanperioden 2003 und 2004 Erstattungsansprüche aufgrund der Regionalfaktorzahlungen zugestanden hätten. Für diesen Zeitraum hatte er bereits im Wege der Aufrechnung Rückforderungsansprüche geltend gemacht.

Infolge von Klagen verschiedener Zugangsberechtigter bejahten mehrere Oberlandesgerichte sowie der Bundesgerichtshof die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Billigkeitskontrolle parallel zum Eisenbahnregulierungsrecht. Der Bundesgerichtshof entschied zulasten der Beschwerdegegnerin, die Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB von Zugangsentgelten sei möglich, weil

die Maßstäbe des Eisenbahnregulierungsrechts nicht vollständig deckungsgleich mit dem Begriff der Billigkeit aus dem bürgerlichen Recht und die entsprechenden Verfahrensregelungen unterschiedlich ausgestaltet seien (vgl. BGH, Urteil KZR 18/10 vom 18.10.2011, Rz. 15 ff. – Stornierungsentgelt).

Aufgrund einer Verfassungsbeschwerde wegen ähnlicher Entscheidungen in weiteren Fällen hob das Bundesverfassungsgericht die Beschlüsse auf und verwies die Verfahren zurück an den Bundesgerichtshof (vgl. BVerfG, Beschluss 1 BvR 1320/14 der 1. Kammer des Ersten Senats vom 08.10.2015). Außerdem bejahte es eine Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof.

Der Europäische Gerichtshof entschied auf die Vorlage durch das Landgericht Berlin, dass es nicht mit Unionsrecht vereinbar sei, wenn die Weegeentgelte im Eisenbahnverkehr von den ordentlichen Gerichten im Einzelfall auf Billigkeit überprüft und gegebenenfalls unabhängig von der nationalen Regulierungsbehörde abgeändert werden könnten (EuGH, Urteil C-489/15 vom 09.11.2017). Dem Urteil zufolge komme die Erstattung von Entgelten nach den Vorschriften des Zivilrechts nur in Betracht, wenn die Unvereinbarkeit des Entgelts mit der Regelung über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zuvor von der Regulierungsstelle oder von einem Gericht, das die Entscheidung dieser Stelle überprüft habe, im Einklang mit den Vorschriften des nationalen Rechts festgestellt worden sei und der Anspruch auf Erstattung Gegenstand einer Klage vor den nationalen Zivilgerichten sein könne und nicht der in der genannten Regelung vorgesehene Klage (Rz. 97). Dafür sprächen eine Reihe von Gründen, so namentlich die Gefahr widersprüchlicher Ergebnisse bei paralleler Anwendung von Billigkeitskontrolle und Eisenbahnrecht (Rz. 75), die mit der Billigkeitskontrolle verbundene Einengung des Infrastrukturbetreibers (Rz. 81), der Eingriff in ausschließliche Rechte der Regulierungsstelle (Rz. 86), die Gefahr divergierender zivilgerichtlicher Entscheidungen (Rz. 88), die Umgehung der erforderlichen Erga-omnes-Wirkung von Entgeltentscheidungen (Rz. 94), der drohende Ausschluss der Regulierungsstelle aus Güteverhandlungen (Rz. 98 f.) sowie die fehlende Berücksichtigung eisenbahnrechtlicher Vorgaben etwa zur Bildung von Stornierungsentgelten bei der Billigkeitskontrolle (Rz. 100). Angesichts dieses Urteils wurde das Vorabentscheidungsersuchen seitens des Bundesgerichtshofes nicht aufrechterhalten und die Rechtssache daraufhin im Register des Europäischen Gerichtshofs gestrichen (vgl. EuGH, Beschluss C-344/16 vom 23.01.2018).

Infolge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs stellten 28 Zugangsberechtigte Anträge bei der Bundesnetzagentur auf Überprüfung von in der Vergangenheit liegenden Regelungen zu Trassen- und Stationspreisen. Die Anträge der Zugangsberechtigten wurden als unzulässig verworfen. Das hier vorliegende Verfahren ist Teil einer zweiten Gruppe von insgesamt elf Verfahren.

Nach Eingang eines entsprechenden Beschwerdeschreibens des Beschwerdeführers vom 21.06.2019 hat die Beschlusskammer unter dem Geschäftszeichen BK10-19-0167_E ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Sie hat die Einleitung des Verfahrens am 28.06.2019 auf ihrer Internetseite (www.bnetza.de) bekanntgegeben und dem Beschwerdeführer den Eingang seines Antrags bestätigt. Mit Schreiben vom 22.07.2019 hat die Bundesnetzagentur die Beschwerdegegnerin über den Antrag des Beschwerdeführers und die Verfahrenseinleitung informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Folge hat die Bundesnetzagentur eine sogenannte geschlossene Benutzergruppe eingerichtet, zu der sich die Verfahrensbeteiligten bzw. deren Verfahrensbevollmächtigte anmelden konnten, um verfahrensrelevante Unterlagen einzusehen, wobei die Dokumente zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen teilweise geschwärzt sind.

Mit Schreiben vom 01.08.2019, eingegangen am selben Tag per E-Mail, hat die Beschwerdegegnerin zum Antrag des Beschwerdeführers Stellung genommen.

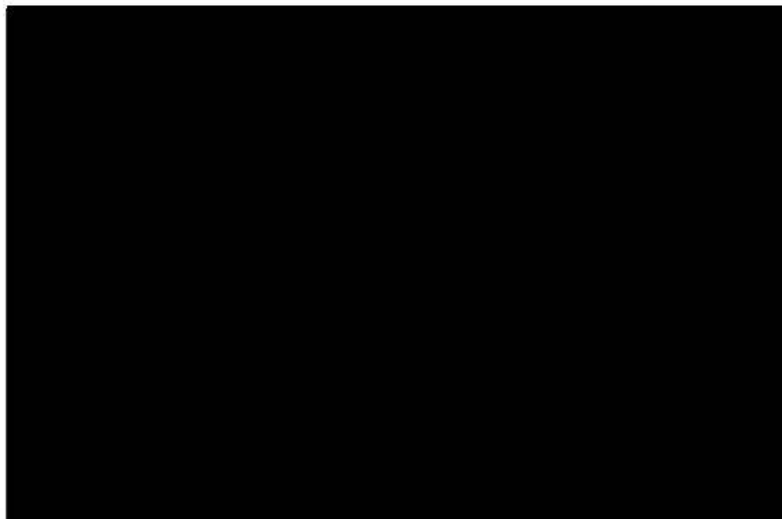
Der Beschwerdeführer beschreibt zunächst die vertragliche Situation zwischen ihm und den Eisenbahnverkehrsunternehmen und trägt vor, er habe in den Netzfahrplanperioden 2002/2003 bis 2010/2011 Verkehre auf Strecken in sechs verschiedenen Regionalnetzen durchführen lassen, die jeweils mit einem Regionalfaktor zwischen 1,4 und 1,78, also jeweils mit einem Aufschlag von 40 % bis 78 % auf den Streckengrundpreis, belegt gewesen seien. Er begehre nun die Ungültigerklärung der Regionalfaktoren.

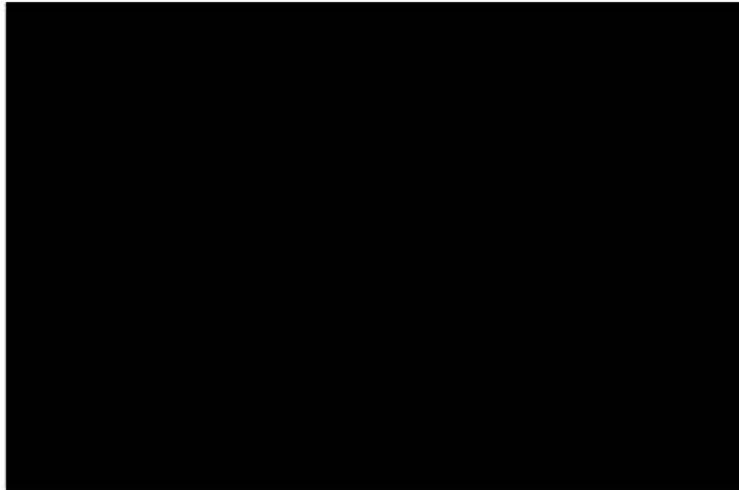
Die Befugnisse zur nachträglichen Überprüfung ergäben sich aus dem ERegG (§§ 67 Abs. 1 Satz 1 und 68). Die Bundesnetzagentur habe dafür Sorge zu tragen, dass Eisenbahninfrastrukturunternehmen keine Entgelte behielten, die sie nur unter Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben hätten erlangen können. Sie habe daher Voraussetzungen für die (spätere) zivilgerichtliche Rückforderung der Entgelte zu schaffen. Die Beschwerde sei zulässig. Insofern gelte ebenfalls das ERegG, wogegen weder abdrängende Sondervorschriften noch eine echte Rückwirkung anzuführen seien. Der Beschwerdeführer sei darüber hinaus auch befugt, Beschwerde zu erheben, da eigene Rechte berührt seien. Ferner sei die Beschwerde auch statthaft, da sie sich gegen einen tauglichen Beschwerdegegenstand richte und auf eine grundsätzlich zulässige Rechtsfolge gerichtet sei. Schließlich sei die Beschwerde auch begründet, da der Bescheid 10.010-F-08-801 der Bundesnetzagentur vom 05.03.2010 die Rechtswidrigkeit der Regionalfaktoren der Beschwerdegegnerin offenlege.

Mit Schreiben vom 09.12.2010 hat der Beschwerdeführer seinen Antrag dahingehend erweitert, dass die Regulierungsbehörde die Rückzahlung näher bezifferter Entgelte, hilfsweise die Rückzahlung eisenbahnrechtswidrig erhobener Entgelte anordnen möge.

Der Beschwerdeführer beantragte,

1. die Regelungen der Beschwerdegegnerin über die Erhebung des Regionalfaktors in Ziffer 6.2.3.1 der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis einschließlich 10. Dezember 2011 für ungültig zu erklären,
2. festzustellen, dass die Regelungen der Beschwerdegegnerin über die Erhebung des Regionalfaktors in Ziffer 6.2.3.1 der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) in der Fassung vom 1. Januar 2003 bis einschließlich 10. Dezember 2011 mit den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur unvereinbar waren.
3. anzuordnen, dass die Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer, vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstr. 30, 39114 Magdeburg, [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, aus folgenden Einzelbeträgen zu zahlen habe:





4. hilfsweise die Rückzahlung eisenbahnrechtswidrig erhobener Entgelte anzuordnen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie meint, die Anträge seien unzulässig. Zur Begründung hat die Beschwerdegegnerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie im Schriftsatz vom 01.08.2020 im Wesentlichen wie folgt vorgetragen:

Einer Anwendung der Regelungen des am 02.09.2016 in Kraft getretenen ERegG stünde das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot entgegen. Maßgeblich sei daher die Regelung aus § 14f AEG a. F., die jedoch keinen Anspruch auf rückwirkende Entgeltkontrollen begründe, da die darin vorgesehene Antragsfrist abgelaufen, ein Antrag jedenfalls aber durch Zeitablauf verwirkt worden sei.

Hilfsweise trägt sie vor, dass sich auch aus dem ERegG kein entsprechender Anspruch ableiten lasse. § 66 Abs. 4 i. V. m. § 68 Abs. 3 lasse keine Entscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit zu. Die allgemeinen Befugnisse aus § 66 Abs. 1 bis 3 sowie § 67 Abs. 1 Satz 1 ERegG stünden wegen der speziellen Befugnisnorm des § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 ERegG nicht zur Verfügung. Das Gleiche gelte für § 68 Abs. 1 und 2 ERegG. Diese Vorschrift umfasse keine Beschwerden nach § 66 Abs. 4 ERegG. Sie beschränke sich auf Fälle gescheiterter Vereinbarungen. Bezüglich der Vorgängervorschriften des AEG a. F. sei anerkannt gewesen, dass Anordnungen der Regulierungsbehörde nur mit Wirkung für die Zukunft ergehen könnten, und zwar im Hinblick auf sämtliche Zugangsberechtigte. Bei einer anderen Auslegung der §§ 66 und 68 läge eine echte Rückwirkung vor, die mit Art. 20 Abs. 3 GG nur in Ausnahmefällen vereinbar wäre, die hier nicht vorlägen. Weiter trägt die Beschwerdegegnerin vor, dass auch der Feststellungsantrag des Beschwerdeführers unzulässig sei, neben den bereits vorgebrachten Einwänden mangle es insoweit auch an dem nötigen Feststellungsinteresse. Dies folge daraus, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit keine Beschwerde bei der Bundesnetzagentur eingereicht habe.

Schließlich bestehe auch aus unionsrechtlicher Sicht kein Anspruch auf Entscheidung einer nachträglichen Beschwerde. Die Vorgaben der Richtlinie 2001/14/EG und 2012/34/EU seien grundsätzlich präventiv ausgerichtet. Eine mit dem AEG oder dem ERegG mangelhaft erfolgte Umsetzung in nationales Recht komme somit nicht in Betracht. Auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.11.2017 sei nicht zu entnehmen, dass Beschwerden über frühere abgeschlossene Sachverhalte zulässig wären. Den Zugangsberechtigten habe effektiver Rechtsschutz zugestanden.

Am 09.12.2019 hat eine öffentliche mündliche Verhandlung zur Zulässigkeit der Anträge stattgefunden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Am 03.07.2020 ist ein Beschluss ergangen, mit dem die Beschwerdeanträge zu 1. und 2. als unzulässig verworfen und die Einleitung eines amtswegigen Verfahrens abgelehnt wurden. Gegen die Entscheidung hat die Beschwerdeführerin Klage erhoben. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen [REDACTED] anhängig. Im Rahmen des Klageverfahrens wurde offenbar, dass der Beschluss vom 03.07.2020 die ergänzenden Beschwerdeanträge vom 09.12.2019 (Beschwerdeanträge 3 und 4) unbeachtet gelassen hat. Die Anträge wurden weder in der Darstellung des Sachverhalts noch in der Tenorierung berücksichtigt.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der BGH im Anschluss an die Entscheidungen der Beklagten in anderen vergleichbaren Fällen nun in zwei Verfahren folgende Feststellung getroffen hat (Klägerin war ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, Beklagte die DB Netz AG):

„Den Antrag der Klägerin auf Feststellung der Ungültigkeit der von der Beklagten auf Grundlage ihres Trassenpreissystems einschließlich der von der Klägerin beanstandeten Regionalfaktoren erhobenen Entgelte mit Bescheid vom 11. Oktober 2019 hat die Bundesnetzagentur als unzulässig verworfen und dies im Wesentlichen – und im Lichte der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zumindest vertretbar

(BVerwG, N&R 2015, 55; Buchholz 442.09, § 14f AEG Nr. 1; OVG Münster, DVBl. 2015, 986; vgl. auch Gerstner in Hermes/Sellner, AEG, 2. Aufl., § 14 f. Rn. 25; Staebe, EReG, § 68 Rn. 17; Linsmeier/Röckrath, EuZW 2019, 412, 413 f.) –

damit begründet, dass nach dem intertemporal anwendbaren Verfahrensrecht des in Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU erlassenen Eisenbahnregulierungsgesetzes das beanstandete Verhalten bereits nicht rügefähig sei, weil sich die Anträge auf nicht mehr gültige, in der Vergangenheit liegende Zugangsentgelte richteten und es - auch unter Berücksichtigung unionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben - sowohl unter Geltung des Eisenbahnregulierungsgesetzes als auch des Allgemeinen Eisenbahngesetzes alter Fassung an einer Ermächtigungsgrundlage fehle, welche es ihr erlaube, Feststellungen mit Wirkung für die Vergangenheit zu treffen oder Rückerstattungen überzahlter Entgelte anzuordnen.“

vgl. BGH, Urteile vom 29. Oktober 2019 - KZR 39/19, Rn. 46, und 01.09.2020 – KZR 12/15.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung, dass Regulierungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die Entscheidung behördenintern mit der Abteilung Eisenbahnen abgestimmt worden.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Ausführungen unter Ziffer II., auf die Ausführungen unter Ziffer I des Teilbeschlusses vom 03.07.2020 sowie auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II. Gründe

Die Beschwerde des Beschwerdeführers wird als unzulässig verworfen.

Der vorliegende Beschluss ergeht als zweiter Teilbeschluss, da mit dem Beschluss vom 03.07.2020 nicht alle Beschwerdeanträge beschieden wurden und die Beschwerdeanträge voneinander unabhängig und daher teilbar sind. Mit diesem Beschluss werden die Anträge des Beschwerdeführers abschließend beschieden.

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen, weil für eine Beschwerde gegen Entgelte, die bereits wieder außer Kraft getreten sind, keine Grundlage im ERegG zu erkennen ist. Eine solche Beschwerde ist insbesondere weder gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 noch nach § 68 Abs. 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 ERegG statthaft.

Gemäß § 68 Abs. 3 ERegG kann die Regulierungsbehörde mit Wirkung für die Zukunft das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Änderung der Regelungen im Sinne des § 66 Abs. 4 verpflichten oder diese Regelungen für ungültig erklären, soweit diese nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang stehen. § 66 Abs. 4 ERegG enthält einen Katalog verschiedener Regelbeispiele für Regelungen, die auf Antrag oder von Amts wegen insbesondere überprüft werden können. Zu diesen Regelungen zählen u. a. die Entgeltregelung (Nr. 5), die Höhe oder Struktur der Weegeentgelte, die der Zugangsberechtigte zu zahlen hat oder hätte (Nr. 6), und die Höhe und Struktur sonstiger Entgelte, die der Zugangsberechtigte zu zahlen hat oder hätte (Nr. 7).

§ 68 Abs. 2 Satz 1 ERegG bestimmt, dass, beeinträchtigt im Fall des § 66 Abs. 1 oder 3 die Entscheidung eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens das Recht des Zugangsberechtigten auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, die Regulierungsbehörde das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Änderung der Entscheidung verpflichtet oder die Regulierungsbehörde über die Geltung des Vertrags oder des Entgeltes entscheidet, entgegenstehende Verträge für unwirksam erklärt und die Vertragsbedingungen oder Entgelte festsetzt. Gemäß Satz 2 kann die Entscheidung nach Satz 1 auch Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen betreffen. Nach § 66 Abs. 1 ERegG hat ein Zugangsberechtigter, der der Auffassung ist, durch Entscheidungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens diskriminiert oder auf andere Weise in seinen Rechten verletzt worden zu sein, unabhängig von § 52 Abs. 7 ERegG das Recht, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Nach diesen Maßstäben ist zwar die Beschlusskammer für die Durchführung des Verfahrens zuständig und die Verfahrensvorschriften sind eingehalten (hierzu unter II.1), jedoch handelt es sich weder bei dem bezifferten noch bei dem unbezifferten Rückzahlungsbegehren um statthafte Beschwerdegegenstände (hierzu unter II.2).

II.1 Zuständigkeit und Verfahren

Die Beschlusskammer ist für die Durchführung der Beschwerdeverfahren zuständig. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Beschwerdeverfahren liegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 ERegG bei einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist u. a. für Entscheidungen über Beschwerden nach § 66 Abs. 1 und 4 ERegG die Beschlusskammer 10, Eisenbahn, zuständig.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer wäre überdies auch für den Fall gegeben, dass hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlagen von einer Anwendbarkeit des AEG a. F. auszugehen wäre. Es ist nicht ersichtlich, dass der ERegG-Gesetzgeber, sollte er – quod non – auch die Ermächtigungsnormen des AEG auf Fälle wie den Vorliegenden für anwendbar erklärt haben,

zusätzlich sogar die für alle Verfahrensbeteiligten verbesserten Bedingungen eines Beschlusskammersystems (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil 6 C 47/06 vom 18.12.2007, Rz. 26) von der Anwendbarkeit ausgenommen hat. Im Übrigen dürfte aber jedenfalls kein Verfahrensbeteiligter durch die Anwendung des Beschlusskammersystems in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten. Die öffentliche mündliche Verhandlung wurde – auch hinsichtlich der mit diesem Beschluss behandelten Beschwerdeanträge – durchgeführt (§ 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG). Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung, dass Regulierungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die Entscheidung behördenintern abgestimmt worden (§ 77 Abs. 5 ERegG).

Der Eisenbahninfrastrukturbeirat bei der Bundesnetzagentur war nicht zu beteiligen, weil es sich vorliegend nicht um eine grundlegende Entscheidung handelt. Vielmehr folgt die Entscheidung einer Reihe bereits getroffener Entscheidungen, zu denen der Eisenbahninfrastrukturbeirat seinerzeit angehört wurde.

Das Bundeskartellamt war bereits im September 2019 gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 BEVVG von der beabsichtigten Entscheidung in ähnlich gelagerten Fällen in Kenntnis gesetzt worden und hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die hier vorliegende Entscheidung folgt den bereits getroffenen Entscheidungen, so dass eine erneute Beteiligung des Bundeskartellamtes unterbleiben konnte.

II.2 Zulässigkeit der Rückforderungsanträge

Die Beschwerdeanträge des Beschwerdeführers zu 3. und 4. sind allerdings nicht statthaft.

Die Beschlusskammer hatte bereits in ihrem Beschluss vom 03.07.2020 (dem ersten Teilbeschluss im Verfahren BK10-19-0167_E) dargelegt, dass sich die Beschwerdeanträge zu 1. und 2. weder auf einen nach § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 ERegG noch auf einen gemäß § 68 Abs. 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 ERegG tauglichen Beschwerdegegenstand richteten. Darüber hinaus ließen sich die vom Beschwerdeführer angestrebten rückwirkenden Rechtsfolgen auch weder auf Grundlage des § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 ERegG noch auf derjenigen des § 68 Abs. 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 ERegG verwirklichen. Die Beschwerde (hinsichtlich der Anträge zu 1. und 2.) wurde deshalb als unzulässig verworfen.

Die vorliegend noch zu bescheidenden Anträge zu 3. und 4. auf Rückzahlung von Entgelten sind aus den gleichen Gründen nicht statthaft. Eine entsprechende Ermächtigung der Regulierungsbehörde sehen weder § 68 Abs. 2 ERegG noch § 68 Abs. 3 ERegG vor. Es fehlt damit erneut an einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage für die begehrte Rückzahlungsanordnung. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird insoweit auf die Begründung des o. g. Beschlusses vom 03.07.2020 verwiesen.

Der Rückzahlungsantrag ist auch nicht nach der Generalklausel gemäß § 67 Abs. 1 ERegG statthaft. Denn die Rückzahlungsanordnung setzt eine vorgängige bzw. gleichzeitige rückwirkende Unwirksamkeitserklärung der betreffenden Entgeltregelungen voraus, wozu – wie in den Gründen des Beschlusses vom 03.07.2020 gezeigt – keine Befugnis besteht. Ein Verfahren auf Anordnung von Rückzahlungen ist damit erst recht nicht statthaft.

Die Beschwerden sind demnach insgesamt als unzulässig zu verwerfen.

Etwas anderes ergäbe sich auch dann nicht, wenn die Ermächtigungsgrundlagen des AEG a. F. Anwendung fänden. Auch insoweit erweisen sich die Beschwerden als unstatthaft. Erneut

fehlte es an einer Rechtsfolgenanordnung, die das objektive Begehren des Beschwerdeführers trüge. Zur näheren Begründung wird ebenfalls auf den Beschluss vom 03.07.2020 verwiesen.

Hinsichtlich der Einleitung eines amtswegigen Verfahrens ergaben sich - auch mit Blick auf die in diesem Beschluss behandelten Anträge - keine Anhaltspunkte, die zu einer Abweichung von der Entscheidung vom 03.07.2020 führen würden.

III. Hinweis zu Kosten

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Geltendmachung der Gebühren erfolgt nach § 77 Abs. 1 Satz 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Mit E-Mail vom 24.05.2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verbändeanhörung zu einem Entwurf einer Besonderen Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) eingeleitet. Dem Entwurf ist eine Anlage mit dem Gebührenverzeichnis beigelegt. § 5 dieses Entwurfs enthält unter der Überschrift „Alt-Sachverhalte“ folgenden Regelungsvorschlag: „Für Sachverhalte, die nach dem 2. September 2016 und vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] entstanden sind, gilt die Anlage mit Wirkung ab dem (einsetzen: Datum des Beginns der Verbändeanhörung).“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 18.11.2020

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Dr. Geers

Kirchhartz

Krick